

Bürgschaft und Mithaftung

In den vergangenen Jahren hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) mehrfach mit Fällen zu befassen, in denen die Wirksamkeit von Bürgschaften oder Mitverpflichtungen vermögensloser Personen (insbesondere Ehegatten oder Kinder, die gerade erst volljährig geworden waren) im Streit stand. Sie wurden von den Banken auf Zahlung in Anspruch genommen, nachdem die Kredite, für die sie die Mithaftung übernommen hatten, notleidend geworden waren.

Nach unterschiedlichen Urteilen des BGH in der Vergangenheit hat ein Urteil des XI. Zivilsenates vom 24.11.92 für Klarheit gesorgt. Dieses Urteil vermittelt nachvollziehbare Kriterien, die es einer Bank ermöglichen, vor der Einholung einer Bürgschaft oder der Vertragsunterzeichnung durch einen Mithaftenden zu prüfen, ob die eingegangene Verpflichtung wirksam ist oder nicht. Der BGH nennt in seinem Urteil insbesondere nachfolgende Prüfungskriterien:

① Grundsatz der Vertragsfreiheit: Jeder Volljährige kann danach alle Arten von Geschäften eigenverant-

wortlich abschließen. Dies gilt auch für riskante Geschäfte.

② Dieser Grundsatz erfährt nur in besonderen Fällen eine Ausnahme: Das von einem Volljährigen abgeschlossene, riskante und seine Vermögenssituation überfordernde Geschäft ist dann unwirksam, wenn eine Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalls dazu führt, daß das konkrete Geschäft nur durch ein rücksichtsloses, verwerfliches Verhalten des anderen Vertragspartners zustande gekommen und deshalb als sittenwidrig zu bewerten ist. Erfreulicherweise hat der BGH für diese Generalklausel Beispielsfälle aufgezählt:

a) Dauernde finanzielle Überforderung: Die Mitverpflichtung der vermögenslosen Person kann wegen finanzieller Überforderung dann sittenwidrig sein, wenn feststeht, daß der Betroffene nicht nur bei Eingehung seiner Verpflichtung außerstande war, zu deren Erfüllung aus eigenem Einkommen oder Vermögen beizutragen, sondern wenn auch nicht damit zu rechnen ist, daß sich diese Vermögenssituation in absehbarer Zeit ändert. Die hierbei erforderliche Zukunftsprognose ist mit einer besonderen Sorgfalt vorzunehmen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang der Hinweis des BGH, daß im Falle eines Rechtsstreits der in Anspruch genommene Bürge / Mitverpflichtete Entsprechendes darlegen und beweisen muß. Die Bank jedenfalls braucht bei Abschluß des Vertrages keine Erkundigungen betreffend die Vermögenslage anzustellen, die über die ihr ohnehin vorliegenden Informationen hinausgehen.

b) Verwerfliche Methoden (Überumpelungseffekt): Allein die – der Bank bekannte – Vermögenslosigkeit der mitverpflichteten Person ist allerdings noch

nicht ausreichend. Der BGH hat vielmehr das Erfordernis weiterer besonderer Umstände aufgestellt, die hinzukommen müssen, um die Mitverpflichtung als sittenwidrig zu beurteilen. Ein Indiz für die Sittenwidrigkeit des Geschäfts liegt beispielsweise dann vor, wenn der Vertreter der Bank unvorbereitet die Wohnung des mittellosen Ehegatten aufsucht und unter Ausnutzung dieses „Überumpelungseffektes“ den Ehegatten zur Abgabe einer Bürgschaft- oder Mithaftungserklärung veranlaßt.

c) Ausnutzung einer „seelischen Zwangslage“: Einen weiteren Beispielsfall bildet nach Auffassung des BGH die Konstellation, in dem etwa der mittellose Ehegatte durch den Appell an die besondere persönliche Verbundenheit zum Kreditnehmer beziehungsweise an seine Hilfsbereitschaft dazu bewegt wird, eine ruinöse Mitverpflichtung zu übernehmen.

d) Aufklärungspflichten des Kreditinstitutes: Im Spannungsfeld der Frage, ob das Kreditinstitut etwa gegenüber einem Bürgen oder einem sonstigen Mitverpflichteten überhaupt eine Aufklärungspflicht betreffend übernommene Risiken hat, bewegt sich der Hinweis des BGH, daß eine Sittenwidrigkeit des zur Mitverpflichtung führen-

den Vertrages auch dadurch indiziert werden kann, daß dem Mittellosen erklärt wird, seine Unterschriftsleistung sei eine bloße Formalität. Gleiches gilt, wenn das Kreditinstitut gegenüber der mittellosen Person die Tragweite der Mitverpflichtung in anderer Weise verharmlost.

Trotz genereller Leitlinien ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, ob und in welcher Weise dem Mitverpflichteten Vorteile aus der Kreditgewährung unmittelbar oder nur mittelbar zufließen. Im Privatkundenbereich, in dem einer mithaftenden Person die Einräumung des Kredites in der Regel unmittelbar zugute kommt, wird es in aller Regel nicht zur Unwirksamkeit der übernommenen Mitverpflichtung kommen. Anders kann es sich dagegen im Firmenkundenbereich verhalten. Hier kommt der Prüfung der Frage eine besondere Bedeutung zu, ob die wirtschaftliche Abhängigkeit und die sich daraus oftmals ergebende persönliche Zwangslage dazu mißbraucht werden, den Abhängigen zu einer ruinösen Mitverpflichtung zu bewegen.

Assessor Josef Koppers

(Gekürzter Nachdruck aus „Tendenz aus Wirtschaft und Finanz“ mit freundlicher Genehmigung der WGZ-Bank, Düsseldorf)

PKV: Änderung von Juli an

Vom 1. Juli 1994 an gelten die neuen Bestimmungen des Gesundheitsstrukturgesetzes, wonach der Arbeitgeberzuschuß zur privaten Krankenversicherung nur dann gewährt werden darf, wenn die private Krankenversicherung eines Arbeitnehmers auch einen Standardtarif für ältere Versicherte anbietet, der nicht über dem Höchstsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt. Entsprechende Bescheinigungen werden laut PKV-Verband unangefordert von den Gesellschaften im Juni an die Versicherten zur Vorlage beim Arbeitgeber verschickt. rvd

Lebensversicherung: Wartezeit

Während der sogenannten Selbstmord-Wartezeit – das sind drei Jahre seit Einlösung des Versicherungsscheins oder Wiederherstellung der Versicherung – wird im Fall der Selbsttötung eines Versicherten nur das auf die Versicherung entfallende Deckungskapital ausgezahlt. Nach dem Ablauf der Wartezeit wird die volle Versicherungssumme fällig. Ist die Selbsttötung in einem Zu-

stand krankhafter Geistesstörungen erfolgt, der die freie Willensbestimmung ausschließt, so besteht auch während der Wartezeit volle Leistungspflicht für den Versicherer. Den Beweis hierfür hat der Anspruchsteller zu führen. Diese und andere Informationen sind nachzulesen in „100 Fragen zur Privaten Lebensversicherung“, Verlag Versicherungswirtschaft, 76044 Karlsruhe, 18 DM. fp